



# Wendelinus-Schülersgarten e.V. Sechtem

## Vertrag

über die Teilnahme an der **8-1-Betreuung** im Schuljahr **2024/2025**  
zwischen

**Wendelinus Schülersgarten e.V.**, vertreten durch den vertretungsberechtigenden Vorstand  
(nachfolgend Träger genannt), als Durchführender einer Schulveranstaltung im Auftrag des  
Schulträgers

und

den **Erziehungsberechtigten** (nachfolgend Eltern genannt)

### 1. Erziehungsberechtigter

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_  
Tel. privat: \_\_\_\_\_ Tel. dienstlich: \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

### 2. Erziehungsberechtigter

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_  
Tel. privat: \_\_\_\_\_ Tel. dienstlich: \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

über die Betreuung des **Kindes**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Jetzt Klasse: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Straße, Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Der Elternvertrag regelt die verbindliche außerunterrichtliche Betreuung auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW (MSJK) „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und des Rahmenkonzeptes der Stadt Bornheim. Die Betreuung ist eine schulische Veranstaltung.

Der Wendelinus-Schülergarten e.V. ist der Träger des Offenen Ganztags. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Betreuung der Kinder, ermöglicht aber die Mitsprache über wichtige Grundsatzfragen der außerschulischen Betreuung in Sechtem (s.a. Anhang 5 - Beitrittsformular zum Verein).

## **§1 Art und Umfang der Betreuung**

### **(1) Pädagogisches Konzept**

Das pädagogische Konzept der Betreuung orientiert sich an den Vorgaben des MSJK Erlasses und dem von der Schulkonferenz beschlossenen Schulprogramm. Beide verfolgen das Ziel der Entwicklung einer Lernkultur, die die Schülerinnen und Schüler in ihren Begabungen und Fertigkeiten unterstützt, fördert und fordert.

Die 8-1-Betreuung ist eine schulische Veranstaltung.

### **(2) Umfang der Betreuung**

Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung in den Räumen des Wendelinus-Schülergartens und endet mit der Entlassung des Kindes am Ende der Betreuungszeit um 13.25 Uhr.

### **(3) Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der OGS und endet mit der Entlassung des Kindes. Zu diesem Zeitpunkt geht die Aufsichtspflicht an die Personensorgeberechtigten, bzw. deren Vertreter, über (sofern diese vorher schriftlich benannt wurden; siehe Anhang 2). Nach vorheriger Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann das Kind allein nach Hause gehen (siehe Anhang 2). Auf dem Weg zu und von der Einrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers. Für eine Wegbegleitung sind die Sorgeberechtigten selbst verantwortlich. Die Sorgeberechtigten sorgen bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit für die Abholung. Verzögert sich die Abholung, kann gegenüber dem Sorgeberechtigten der zusätzlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden. Grundsätzlich gilt, dass mit Ende der Betreuungszeit die Aufsichts- und Haftungspflicht seitens der OGS endet.

## **§ 2 Vertragsdauer / Kündigung**

### **(1) Vertragsdauer**

Der Vertrag wird bindend für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) abgeschlossen.

### **(2) Kündigung durch die Eltern**

An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **(3) Kündigung durch den Träger**

Der Träger kann den Vertrag aus folgenden Gründen fristlos kündigen:

- Wenn die Betreuung des Kindes in einem besonders gravierenden Fall aufgrund

seines Verhaltens als nicht mehr tragbar angesehen wird. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Schulleitung nach Anhörung der Eltern.

- Wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Maßnahme bzw. dem Schulträger drei Monate nicht nachkommen.
- Wenn keine Landesmittel zur Verfügung gestellt werden und somit die Betreuung nicht zu den vereinbarten finanziellen Bedingungen aufrechterhalten werden kann.

#### **(4) Form der Kündigung**

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Vertragspartei.

#### **(5) Beitragspflicht**

Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

### **§3 Betreuungsort**

Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt.

Ausnahme bilden vereinzelte Kurse und die Ferienbetreuung. Zeitpunkt und Umfang der Ausnahmen müssen den Eltern rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§4 Betreuung**

#### **(1) Betreuungszeiten**

**Das Betreuungsangebot aus diesem Vertrag beginnt am ersten Schultag und endet am letzten Ferientag der Sommerferien am Ende des Schuljahres.**

Die Betreuung der Kinder, die in dieser Zeit von den Fachkräften in den Räumen des Wendelinus-Schüलगartens übernommen werden, erstreckt sich unter Ausschluss der allgemeinen Unterrichtszeit i.d.R. an allen Unterrichtstagen von 8 Uhr bis 13.25 Uhr.

#### **(2) Betreuung während der Ferien**

Eine Betreuung während der Ferien und an beweglichen Schließtagen (i.d.R. analog den beweglichen Ferientagen) wird gegen eine zusätzliche Gebühr angeboten. Wird die Ferienbetreuung in Anspruch genommen, erweitert sich die Betreuungszeit bis 15 Uhr und die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Der Träger behält sich vor, bei weniger als fünf Anmeldungen für einen Ferientag die Betreuung für diesen Tag nach Rücksprache mit den Betroffenen auszusetzen. Ausgenommen von der Betreuung in den Ferien ist die Zeit zwischen dem 24.12. und dem 02.01. des Folgejahres und die letzten beiden Tage der Sommerferien (Planungstage), sowie die Samstage, Sonntage und Feiertage. Darüber hinaus behält sich der Träger vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einrichtung zu schließen. Die Eltern sind darüber rechtzeitig zu informieren. Weiterhin behält sich der Träger zwei bewegliche Schließtage und drei Fortbildungstage vor, über die die Eltern ebenfalls rechtzeitig informiert werden.

#### **(3) Anwesenheitspflicht und Befreiung**

Die Teilnahme an der Betreuung 8-1 ist bis 13.25 Uhr verpflichtend. An bis zu zwei Wochentagen kann durch die Schulleitung eine Befreiung von der Teilnahmepflicht ausgesprochen werden, wenn diese für mindestens ein Halbjahr beantragt wird.

#### **(4) Kosten**

1. Die monatlichen Betreuungskosten betragen  
für die Jahrgangsstufen 1 und 2: **67 €**  
für die Jahrgangsstufen 3 und 4: **57 €**

Der Träger erhebt die Betreuungskosten für ein Schuljahr in zwölf Monatsbeiträgen. Der Betrag entsteht daher für jeden Monat des Schuljahres unter Einbeziehung der Schulferien. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten nicht berührt.

2. Das Betreuungsgeld schließt nicht die Schulferien und die beweglichen Ferientage ein. Die Kosten für die Erweiterung der Betreuungszeit bis 15 Uhr und das Mittagessen betragen je Tag zusammen **15 €**. Die Ferienbetreuung wird nach der Zahl der angemeldeten Tage abgerechnet, nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit.
3. Die Monatsbeiträge werden zum 15. des Monats für den laufenden Monat fällig. Sie werden nur im Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten, die durch Nichteinlösung entstehen, müssen erstattet werden.

### **§6 Versicherungen**

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

### **§7 Informationspflicht**

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge leistet und sich in die Betreuung einfügt. Sie informieren das Betreuungspersonal über aktuelle private und dienstliche Telefonnummern für den Notfall, sowie über körperliche Beeinträchtigungen, Erkrankungen, Allergien, Intoleranzen und/oder Unverträglichkeiten des Kindes. (Hierzu bitte das Formular in Anhang 3 des Vertrags ausfüllen.)

Bei Abwesenheit, Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern beim Betreuungspersonal rechtzeitig entschuldigt werden.

### **§8 Daten**

Datenschutz und Schweigepflicht (gemäß §§ 47, 53 BDSG-neu und Art. 5, 6, 32 DSGVO): Im Rahmen dieses Vertrages ist es erforderlich, die im Vertrag genannten personenbezogenen Daten der Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu nutzen, zu speichern und zu verarbeiten, um einen reibungslosen Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ zu gewährleisten. Eine Vertragserfüllung ist nur mit Abgabe der Einwilligungserklärung möglich (Anhang 4 dieses Vertrags).

Die/Der Erziehungsberechtigte/r willigt/en in die Erhebung und Verarbeitung ein. Der Wendelinus-Schülergarten e.V. verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den ihm anvertrauten personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung und Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Die Eltern verpflichten sich, alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet im Rahmen des Vertrages ausschließlich an folgende Einrichtungen statt:

- Der Betreuungseinrichtung zugehörigen Schuleinrichtung.
- Der Stadt Bornheim als Schulträger.
- Wenn erforderlich den verantwortlichen öffentlichen Stellen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.
- Eltern im Rahmen der freiwilligen Unterstützung der Betreuungseinrichtung. Externen Anbietern von außerunterrichtlichen Angeboten (z.B. Sportvereinen).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden vom Träger beachtet.

## §9 Fotografieren

- wir/ich sind/bin damit einverstanden, dass Fotos unseres/meines Kindes innerhalb der Schulräume oder auf der Internetseite der OGS bzw. in örtlichen Presseberichten ohne Namensnennung abgebildet wird/werden.

## §10 Masernschutz

### (1) Gesetzliche Grundlagen

Vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (tatsächlicher Betreuungsbeginn) ist dem gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Nachweis über einen ausreichenden altersentsprechenden Masernschutz vorzulegen. Solange der Nachweis nicht erbracht worden ist, darf das Kind gem. § 34 Abs. 10b IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen werden. Der Nachweis muss innerhalb einer angemessenen Frist – jedoch vor tatsächlichem Betreuungsbeginn vorgelegt werden, spätestens vier Wochen nach Aufforderung.

### (2) Nachweis zum Impfstatus

Als Nachweis kommt in Frage:

(a) ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder nach § 26 Absatz 2 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), darüber, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht, oder

(b) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder

(c) eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Buchstabe a oder b bereits vorgelegen hat.

### (3) Keine Betreuung bei fehlendem Nachweis des Impfstatus

Auch wenn der Betreuungsvertrag wirksam zustande gekommen ist, darf das Kind laut Gesetz nicht in der Einrichtung betreut werden. Die Beitragsverpflichtung gemäß Elternbeitragsatzung für OGS gegenüber der Stadt bleibt dennoch erhalten.

## §11 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden, bzw. gelten als nicht geschlossen. Die

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Bis zur Bestätigung und Rückgabe des Vertrages durch den Träger ist dieser Vertrag ein verbindlicher Antrag der Erziehungsberechtigten.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der  
Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der  
Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers



## Anhang 2: Wichtige Adressinformationen

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

	Mutter	Vater
Name		
E-Mail-Adresse		
Telefon Festnetz*		
Telefon Handy*		
Telefon dienstlich*		

\*mindestens eine Telefonnummer ist anzugeben

Nachfolgende Personen sind berechtigt, Ihr Kind von der OGS abzuholen:

Name	Telefon

Nachfolgende Personen dürfen wir im Notfall anrufen, wenn Sie nicht erreichbar sind:

Name	Telefon

- Mein/Unser Kind darf grundsätzlich allein nach Hause gehen.
- Mein/Unser Kind darf nach Absprache allein nach Hause gehen.
- Mein/Unser Kind wird grundsätzlich abgeholt.

Bornheim, den \_\_\_\_\_

Unterschrift der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

Unterschrift der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_



# Anhang 3: Erkrankungen, Allergien, Intoleranzen und Unverträglichkeiten

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_ Schule: \_\_\_\_\_

## 1) Informationen über Erkrankungen, Allergien, Intoleranzen und Unverträglichkeiten

Informationen zum Mittagessen: Grundsätzlich wird in der OGS kein Schweinefleisch angeboten!

Mein Kind soll in der OGS vegetarisch essen.

Mein/Unser Kind leidet unter folgenden Erkrankungen, Allergien, Intoleranzen oder Unverträglichkeiten:

---

---

---

---

Bitte beachten Sie, dass wir, sollte Ihr Kind an Unverträglichkeiten leiden, einen ärztlichen Nachweis benötigen.

Hinweise für die Betreuer:

---

---

---

---

Hausarzt: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

## Anhang 4: Einwilligung in die Datenverarbeitung

### Einverständniserklärung in die Erhebung und Verarbeitung von Daten durch Wendelinus Schülergarten e.V.

Hiermit willige/n ich/wir in die Erhebung und Verarbeitung der im Betreuungsvertrag genannten personenbezogenen Daten des Schülers, der Sorge- und Abholberechtigten ein.

#### Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet im Rahmen des Vertrages ausschließlich an folgende Einrichtungen statt:

- > Der Betreuungseinrichtung zugehörigen Schuleinrichtung.
- > Der Stadt Bornheim als Schulträger.
- > Wenn erforderlich den verantwortlichen öffentlichen Stellen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.
- > Eltern im Rahmen der freiwilligen Unterstützung der Betreuungseinrichtung. Externen Anbietern von außerunterrichtlichen Angeboten (z.B. Sportvereinen).

#### Folgen des Nicht-Unterzeichnens

Der Unterzeichnende hat das Recht, dieser Einwilligungserklärung nicht zuzustimmen – da der Wendelinus-Schülergarten e.V. jedoch auf die Erhebung und Verarbeitung genannter Daten angewiesen ist, würde eine Nichtunterzeichnung eine Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen ausschließen.

#### Kontakt

Beschwerden, Auskunftsanfragen und andere Anliegen sind an den Vorstand zu richten:  
[ogs-sechtem.vorstand@web.de](mailto:ogs-sechtem.vorstand@web.de)


#### Zustimmung durch die Sorgeberechtigten

Hiermit versichert der Unterzeichnende, der Erhebung und der Verarbeitung seiner Daten durch Wendelinus Schülergarten e.V. zuzustimmen und über seine Rechte belehrt wurden zu sein:

.....  
Datum, Unterschrift

.....  
Datum, Unterschrift

## Anhang 5: Antrag auf Mitgliedschaft im Trägerverein

	<p style="text-align: center;"><b>Antrag auf Mitgliedschaft im Wendelinus-Schülergarten e.V.</b> (Trägerverein der außerschulischen Betreuungsangebote)</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsräume: Tränkerhofstraße 12, 53332 Bornheim Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 47ZZZ00000505366 Mandatsreferenz: Wird mit Beitrittsbestätigung mitgeteilt</p>
---	---

Der gemeinnützige Verein Wendelinus-Schülergarten e.V. hat das Ziel, Betreuungs- und Lernangebote für Kinder der Grundschule Sechtem im Rahmen der Betreuung 8-1 sowie der Offenen Ganztagschule (OGS) anzubieten. Gestalten Sie durch Ihre Mitgliedschaft die außerschulische Betreuung der Grundschule mit.

An den  
Wendelinus-Schülergarten e.V.  
über die Leitung der OGS oder  
per Mail an: [ogs-sechtem.vorstand@web.de](mailto:ogs-sechtem.vorstand@web.de)

---

**Hiermit werde ich Mitglied im Wendelinus-Schülergarten e.V.:**

NAME, VORNAME:

ANSCHRIFT:

E-MAIL-ADRESSE:

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT:

**Ich wähle einen jährlichen Mitgliedsbetrag von \_\_\_\_\_ EUR.**  
(mindestens 12 EUR)

Spendenquittungen werden auf Wunsch am Jahresende ausgestellt.

---

### **Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige den Verein Wendelinus-Schülergarten e.V., Bornheim, widerruflich, den von mir oben gewählten Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit (innerhalb von vier Wochen nach Eintritt in den Verein sowie regelmäßig zum 1. Dezember) mittels Lastschrift von meinem untenstehenden Konto einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Wendelinus-Schülergarten e.V., Bornheim, auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

ORT, DATUM, UNTERSCHRIFT: \_\_\_\_\_

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend vom Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuelle Rückbuchungskosten aufgrund Kontenwechsel o.ä. zum jährlichen Einzugstermin im Dezember werden dem Kontoinhaber nachträglich belastet. Bitte daher immer die aktuellen Kontodaten rechtzeitig zur Verfügung stellen/melden.

---

Allgemeine Hinweise: Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung (auch per Email) an den Vorstand zum jeweiligen Schuljahresende erklären. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden vom Träger beachtet.